

Schulbuchordnung

Aufgrund des §4 der SächsGemO in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, hat der Stadtrat von Wilthen am 09.12.2015 folgende Ordnung zum Umgang mit Schulbüchern in den drei Schulen der Stadt Wilthen beschlossen.

Erster Abschnitt

Grundlagen

§1

Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle Schüler der Pumphut-Grundschule, der Goethe-Oberschule sowie des Immanuel-Kant-Gymnasiums Wilthen.

§2

Lernmittelfreiheit / Schulbuchleihe

- (1) Nach §23 Abs. 2 SächsSchulG stellt die Stadt Wilthen als Schulträger alle für den Unterricht erforderlichen Lehr- und Lernmittel.
- (2) Die Stadtverwaltung Wilthen stellt allen Schülern nach §1 dieser Ordnung die notwendigen Schulbücher unter Berücksichtigung der Lehrplaninhalte leihweise zur Verfügung.
- (3) Die ausgeliehenen Schulbücher bleiben Eigentum der Stadt Wilthen als Schulträger. Mit der Übergabe der Schulbücher an den Schüler durch den zuständigen Lehrer wird zwischen der Stadt Wilthen als Verleiher und dem Schüler, im Falle seiner Minderjährigkeit vertreten durch seinen gesetzlichen Vertreter, als Entleiher ein Leihvertrag nach §§598 ff. BGB geschlossen.

§3

Pflichten des Schülers und seines gesetzlichen Vertreters

- (1) Der Schüler hat die entliehenen Schulbücher pfleglich zu behandeln und für ihre Erhaltung Sorge zu tragen. Dazu hat er die Schulbücher insbesondere einzuschlagen, das Eintragen von schriftlichen Vermerken zu unterlassen und Verschmutzungen jeglicher Art zu vermeiden. Eine Gebrauchsüberlassung an Dritte ist nicht zulässig.
- (2) Schulbücher sind zum Schuljahresende oder beim Verlassen der Schule im laufenden Schuljahr unter Beachtung der Maßgabe der §§ 4-7 zurückzugeben.
- (3) Schulbücher, die über einen normalen, gebrauchabhängigen Verschleiß hinaus verschlissen sind, sind nach den Bestimmungen der §§ 4-7 zu ersetzen. Kann nach Ablauf der Entleihzeit eine Rückgabe wegen Untergang oder Verlust des Schulbuches nicht erfolgen, ist in analoger Anwendung der §§ 4-7 Ersatz zu leisten.

Zweiter Abschnitt Umfang der Ersatzpflicht

§4

Nutzungsdauer / Abschreibung

- (1) Unter Berücksichtigung eines normalen, gebrauchabhängigen Verschleißes beträgt die Nutzungsdauer 5 Jahre.
- (2) Bei Gebrauchsüberlassung an einen Schüler ist unter Aufsicht des verantwortlichen Lehrers (gemäß § 8) durch den Schüler folgendes zu dokumentieren (Leihstempel):
- Vor- und Zuname des Schülers
 - Klasse
 - Schuljahr.

Außerdem ist ein Hinweis über das Eigentum der Stadt Wilthen, die Rückgabepflicht, den pfleglichen Umgang und die Ersatzpflicht aufzunehmen. Bei Rückgabe des Schulbuches hat der verantwortliche Lehrer den Buchzustand mit „weiter verleihbar“ oder „unbrauchbar“ einzuschätzen. Darüber hinaus können weitere Vermerke, die den Buchzustand beschreiben, angebracht werden. Der Schulleiter kann festlegen, dass die Dokumentationen der notwendigen Schülerdaten und des Buchzustandes außerhalb der Schulbücher erfolgt.

§5

Ersatzpflicht

(1) Ersatzpflicht nach Ablauf der Entleihezit

Stellt der verantwortliche Lehrer bei Rückgabe eines Schulbuches fest, dass dieses über die normale, gebrauchabhängige Benutzung hinaus verschlissen ist (insbesondere fehlende und eingerissene Seiten, Eintragungen, Verschmutzungen) und dadurch die Nutzungsdauer nach §4 Abs. 1 verkürzt wird (ungenügender Buchzustand), ist der Schüler bzw. die Sorgeberechtigten grundsätzlich zum anteiligen pauschalen Ersatz des Anschaffungswertes in nachfolgender Höhe verpflichtet:

- nach dem ersten Nutzungsjahr 80 v. H. des Anschaffungswertes
- nach dem zweiten Nutzungsjahr 60 v. H. des Anschaffungswertes
- nach dem dritten Nutzungsjahr 40 v. H. des Anschaffungswertes
- nach dem vierten Nutzungsjahr 20 v. H. des Anschaffungswertes

Schulbücher, für die nach Abs. 1 Ersatz geleistet wurde, sind unabhängig von der Ersatzleistung nach den Regelungen der §§ 1-3 zurückzugeben. Das gilt auch bei Schulbüchern, die aufgrund ihres Erhaltungszustandes über die Nutzungsdauer nach § 4 Abs. 1 hinaus verwendet werden. In diesen Fällen ist bei der Rückgabe eine Ersatzpflicht jedoch ausgeschlossen.

(2) Ersatzpflicht im laufenden Schuljahr

Wird ein Schulbuch während der Entleihzeit unbrauchbar oder geht verloren, ist folgender pauschaler Ersatz des Anschaffungswertes zu leisten:

- im ersten Nutzungsjahr 90 v. H. des Anschaffungswertes
- im zweiten Nutzungsjahr 70 v. H. des Anschaffungswertes
- im dritten Nutzungsjahr 50 v. H. des Anschaffungswertes
- im vierten Nutzungsjahr 30 v. H. des Anschaffungswertes
- im fünften Nutzungsjahr 10 v. H. des Anschaffungswertes

(3)

Dem Schüler bzw. Sorgeberechtigten steht es in allen Fällen frei nachzuweisen, dass ein Schaden nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist.

§ 6

Arbeitshefte

Regelungen zum Umgang mit Arbeitsheften trifft jede Schule eigenständig, insbesondere, wenn Schüler die Schulen während des laufenden Schuljahres verlassen.

§7

Ausschluss der Ersatzpflicht

Neben den Fällen des §5 Abs. 2 Satz 2 ist die Ersatzpflicht dann ausgeschlossen, wenn die Verschlechterung oder der Verlust durch ein unabwendbares Ereignis (z. B. Brand, Überschwemmung der Wohnung) eingetreten ist.

Dritter Absatz

Sonstige Vorschriften

§8

Schulorganisation

Dem Schulleiter obliegt es, alle notwendigen Festlegungen zum organisatorischen Ablauf der Schulbuchleihe zu treffen. Er hat insbesondere den verantwortlichen Lehrer im Sinne dieser Ordnung zu bestimmen. Er kann mehrere verantwortliche Lehrer benennen. An Stelle eines verantwortlichen Lehrers kann eine beim Schulträger bedienstete Person benannt werden. Ein einheitlicher Schulbuch-Stempel (Anlage 1) für die Ausleihe ist zu verwenden.

§9

Durchsetzung des Ersatzanspruches

Der festgelegte Ersatzbetrag ist dem Schüler, im Falle der Minderjährigkeit dem gesetzlichen Vertreter, schriftlich durch die Stadt Wilthen in Rechnung zu stellen. Diese Forderung ist bis spätestens zwei Wochen nach Rechnungslegung durch Überweisung des Rechnungsbetrages zugunsten des auf dem Zahlschein angegebenen Kontos der Stadt Wilthen zu erfüllen.

§10

Erwerb von Schulbüchern durch Schüler

Sind Schulbücher nicht mehr verleihfähig, können diese auf Wunsch des Schülers gegen Entgelt in dessen Eigentum übergehen. Das Entgelt beträgt abhängig vom Buchzustand bis 10 v. H. des Anschaffungswertes. Die Entscheidung über die Höhe des Entgeltes trifft der Schulleiter auf Vorschlag des verantwortlichen Lehrers.

§11

Genderklauseel

Die weibliche Form ist der männlichen Form gleichgestellt, lediglich aus Gründen der Vereinfachung wurde die männliche Form gewählt.

§12

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt rückwirkend am 24.08.2015 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Regelungen und Verfahrensweisen außer Kraft.

Wilthen, den 09. 12. 2015



Michael Herfort
Bürgermeister

